
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 26.04.2025

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 21 bis 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lippstadt am 31. März 2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 29. September 2023 beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 der Satzung der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 29. September 2023 wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

Stundensätze für Kindertagespflegepersonen

Qualifikation*	Sachkosten	Anerkennungsbetrag für die Förderleistung	Stundensatz
160 UE	1,20 €	6,06 €	7,26 €
300 UE	1,20 €	6,80 €	8,00 €

*Hinweise und Kriterien zur Qualifikation

160 UE

Qualifikation von 160 Unterrichtseinheiten (UE) auf Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans entsprechend des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (DJI-Curriculum) bzw. der tätigkeitsvorbereitenden Qualifikation nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB).

300 UE

Qualifikation von 300 Unterrichtseinheiten (UE) auf Grundlage des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege, bestehend aus einer tätigkeitsvorbereitenden Qualifikation (160 UE, s.o.) sowie einer tätigkeitsbegleitenden Qualifikation (140 UE). Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 haben alle Tagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, eine Qualifikation über 300 UE vorzuweisen. Gleichgestellt sind sozialpädagogische Fachkräfte im Sinne der Personalverordnung für Kindertageseinrichtungen in NRW. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 haben diese bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 UE vorzulegen.

Gleichstellungsregelung

Tagespflegepersonen, die bereits seit der Zeit vor dem 1. August 2020 tätig sind und die Grundqualifizierung von 160 UE abgeschlossen haben, werden Tagespflegepersonen mit 300 UE gleichgestellt, sofern sie 140 UE

berufsbezogene Fortbildungen nachweisen, wobei frühere Fortbildungen einbezogen werden sollen.

§ 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. August 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lippstadt über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 26.04.2025

gez. Moritz

Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.